

Entwurf der Satzung

des Kleingartenvereins „Am Moor“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kleingartenverein führt den Namen Kleingartenverein „Am Moor“ e.V. (im Folgenden KGV genannt) und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 220 eingetragen.
2. Gerichtsstand und Sitz ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied im „Verband der Gartenfreunde“ e.V. Hansestadt Rostock (im Folgenden Verband genannt).
5. Der KGV ist die gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Kleingarten-sparte „Am Moor“ des VKSK.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens in der Anlage „Am Moor“ in Warnemünde. Er setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil der Grünzone im Rahmen des vom Verband eingegangenen Generalpachtvertrages mit dem Bodeneigentümer.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung (Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke). Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Mittel des KGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und unterliegen den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vergabe und Nutzung der gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung als Kleingärten entsprechend der für die Nutzung geltenden Vorschriften;
 - b) fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder;

- Entwurf -

- c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
- 5. Der KGV unterstützt interessierte Mitglieder auch bei der Haltung und Zucht von Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, dass der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt.
- 6. Der KGV gibt sich eine Pacht- und Beitragsordnung.
- 7. Die Vergabe von Kleingärten zur Nutzung darf nur an Mitglieder des KGV erfolgen. Bei Übergabe einer Parzelle ist nach Maßgabe der Beitragsordnung eine Vereinsumlage zu entrichten, die in das Vereinsvermögen eingeht. Bei einem Pächterwechsel ist dem Ehepartner oder einem der übernahmebereiten Kinder Vorrang zu gewähren. In solchen Fällen wird keine erneute Vereinsumlage erhoben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des KGV kann jede volljährige Person werden, die in Rostock bzw. dem näheren Umland ihren ständigen Wohnsitz hat. Die Mitgliedschaft im KGV ist Voraussetzung für die Anpachtung einer Gartenparzelle.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied in den KGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Das Mitglied genießt das aktive und das passive Wahlrecht im KGV.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des KGV entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des KGV teilzunehmen, Hinweise zu geben, Vorschläge und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzureichen
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des KGV einzusetzen,
 - b) die ihm überlassene Parzelle nach den Regeln des Bundeskleingartengesetzes und anderer Ordnungen zu bewirtschaften,
 - c) sich nach Maßgabe dieser Satzung und der Gartenordnung an den Gemeinschaftsaufgaben und -einsätzen zu beteiligen und insb. die festgelegten Pflichtstunden zu leisten - für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten; über eine Reduzierung der Gemeinschaftsarbeit oder eine Befreiung davon aus Altersgründen bzw. wegen Behinderung oder Krankheit entscheidet der Vorstand,
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

- Entwurf -

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
 - a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zusammen mit der Pacht, den öffentlich-rechtlichen Lasten und den sonstigen sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergebenden finanziellen Verpflichtungen (z.B. Kosten für Strom, Wasser, Versicherungen, Umlagen, etc.) fristgemäß zu begleichen.
 - b) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen entsprechend der Beitragsordnung des KGV zu erheben.
 - c) Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November eines jeden Jahres überwiesen werden.
5. Auf Vorstandsbeschluss können bestimmte wiederkehrende Arbeiten bestimmten Mitgliedern zugeordnet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Prüfgruppe sowie die Mitglieder der Kommissionen und Beauftragte nach § 9 Nr. 7 sind von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit befreit.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Namens oder der Wohnanschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Durch nicht gemeldeten Wohnungswechsel entstandene Kosten trägt das Mitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KGV erlischt
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt spätestens am 30. September des Jahres zum Ende des Pachtjahres,
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - mit dem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt,
 - erheblich oder fortgesetzt gegen die Satzung verstößt,
 - Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder trotz Abmahnung ein vereinschädigendes Verhalten fortsetzt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich im Postzustellungsverfahren bekanntzugeben. Dem Mitglied steht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht zu, gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor einer Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen bis zum Tag der Beendi-

- Entwurf -

gung der Mitgliedschaft sind zu begleichen. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft im KGV ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des KGV sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand und
4. die Prüfgruppe.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr (in der Regel zu Beginn des 2. Quartals) als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn
 - a) mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder
 - b) die Prüfgruppe

dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe von Zeit, Ort, Tagesordnung und der Beschlusspunkte schriftlich an alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Wohnanschrift und durch Aushang in der Kleingartenanlage mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu erfolgen. Auf schriftliches Anfordern sind den Mitgliedern die vollständigen Beschlussvorlagen unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung, insbesondere zur Behandlung spezieller Themen beantragen. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt.

4. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Prüfgruppe,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen und von Gemeinschaftsleistungen,
- e) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Prüfgruppe,
- h) Wahl und Abberufung der Kommissionsobleute,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
- k) endgültige Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß (§ 5 Nr. 2).

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und spätestens zur Eröffnung nachzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussvorlage.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von neun Zehnteln aller Vereinsmitglieder erfolgen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Soll die Auflösung des KGV oder der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.

Zur Behandlung spezieller Themen kann der geschäftsführende Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

7. Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Anforderung jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder in Kopie zu überlassen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Hauptkassierer,
 - der Schriftführer,
 - der Oberobmann und
 - zwei weitere Mitglieder.

2. Der KGV wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Einzel-Rechtsgeschäften außerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Haushaltsplanes mit einem Geschäftswert ab EUR 2.000,00 ein Beschluss des Erweiterten Vorstandes erforderlich ist. Dies gilt nicht für maßnahmebedingte Ausgaben, die unmittelbar zur Abwendung drohender Gefahren erforderlich sind.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl richtet sich nach der Wahlordnung des KGV. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV's nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Besetzung eines Vorstandsamtes ist jedoch an die Eintragung als Pächter oder Mitpächter einer Parzelle des KGV gebunden. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, ist dieses auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl neu zu besetzen. Frei gewordene Ämter sind umgehend mittels Aushanges in der Anlage zur Neubesetzung auszuschreiben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im KGV endet zugleich die Befugnis zur Ausübung eines Vorstandsamtes.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und hat die Durchführung ihrer Beschlüsse abzusichern. Er kann Anerkennungen für langjährige Mitglieder und besondere Leistungen von Mitgliedern für den KGV festlegen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
Dem Vorsitzenden der Prüfgruppe ist eine Aufstellung der vorgesehenen Beratungsthemen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Vorstandssitzung schriftlich oder in Textform zur Kenntnis zu geben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das

Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu geben; dabei sind eventuelle Einwände gegen die Fassung des Protokolls vorzubringen und aufzunehmen.

7. Der Vorstand hat das Recht, neben den satzungsmäßig bestimmten Kommissionen (§ 9 Nr. 1 b) weitere Kommissionen und Beauftragte zu berufen; diese wirken beratend.
Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Klärung von Vereinsangelegenheiten zur zeitweiligen Teilnahme an Vorstandssitzungen auffordern. Ebenso können die Mitglieder ihre den Verein betreffenden Probleme, Vorschläge und Anträge unmittelbar auf Vorstandssitzungen vorbringen. Die Vereinsmitglieder sind jederzeit berechtigt, hörend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
8. Der Vorstand und die berufenen Kommissionen und Beauftragten arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch die baren Auslagen zu ersetzen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die im Haushaltsplan gesondert auszuweisen ist.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Nr. 1),
 - b) den Obleuten der Kommissionen des Vereins (Obmann der E-Kommission, der Wasserkommission, der Baukommission, der Grabenkommission, für Gemeinschaftsarbeit) und
 - c) den Wegeobleuten.
2. Die Obleute der Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung, die Wegeobleute von den in den jeweiligen Wegen ansässigen Vereinsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des KGV. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung, das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied) anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
4. Der Erweiterte Vorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab EUR 2.000,- (entsprechend § 8 Nr. 3),
 - b) Beschlussfassung über den jährlichen Arbeits- und Projektplan
 - c) Beschlussfassung über Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur der Kleingartenanlage.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im KGV endet zugleich die Befugnis zur Ausübung eines Amtes im Erweiterten Vorstand.

§ 10 Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
2. Die Prüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder der Prüfgruppe dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied der Prüfgruppe sind berechtigt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes teilzunehmen.
4. Die Prüfgruppe ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie unterliegt in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzhaushaltsführung. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
5. Der Prüfgruppe obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - a) Kassenführung,
 - b) Buchführung und Belegwesen,
 - c) Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan,
 - d) Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.Die Prüfungen erfolgen unangemeldet mindestens zweimal jährlich. Über die Ergebnisse informieren sie den Vorstand. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Bei Feststellung nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder von sonstigen erheblichen Satzungs- oder Pflichtverstößen des Vorstandes ist die Prüfgruppe unbeschadet des § 7 Nr. 2 berechtigt, in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe des § 7 Nr. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im KGV endet zugleich die Befugnis zur Ausübung eines Amtes in der Prüfgruppe.

§ 11 Finanzwirtschaft

1. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand den Haushaltsplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen; Rücklagen dürfen dabei herangezogen werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben während eines Jahres müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sein. Können sie dadurch und durch

das Heranziehen von Rücklagen nicht ausgeglichen werden, ist die Deckung spätestens durch die nächste Jahreshauptversammlung zu beschließen.

Im Laufe des Jahres evtl. erzielte Überschüsse dienen als zeitweilige Rücklagen und müssen in den Folgejahren kleingärtnerischen Zwecken im Verein zugeführt werden.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Kassenbericht (Einnahmen-Überschussrechnung) zu erarbeiten.

2. Die Finanzgeschäfte werden durch den Hauptkassierer unter der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen. Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder in Vertretung durch seinen Stellvertreter vorzunehmen.
3. Der „Verband der Gartenfreunde“ e. V., Hansestadt Rostock, ist bei gegebener Veranlassung berechtigt (z. B. bei drohender Schädigung der Verbandsinteressen) die Vorlage der Konten, Belege und des Mitgliedsverzeichnisses zu verlangen.

§ 12 Vereinsheim

Die vereinseigene Gaststätte ist auf der Basis der Verpachtung zu betreiben. Der Pachtvertrag hat die Interessen der Vereinsmitglieder zu berücksichtigen, der Charakter eines Vereinsheimes ist zu wahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KGV kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die nach § 7 Nr. 6 erforderliche Mehrheit dafür stimmt.
2. Bei Auflösung des KGV fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Diese wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung selbstständig vorzunehmen. Die Vereinsmitglieder sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

- Entwurf -

2. Beim „Verband der Gartenfreunde“ e.V. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.
3. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.05.1990 beschlossen - zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am

Rostock-Warnemünde, den

.....
(Vorsitzender)

.....
(stellv. Vorsitzender)